

Satzung des Vereins Freie Waldorfschule Regensburg e.V.

Präambel

In der Freien Waldorfschule Regensburg werden SchülerInnen mit Hilfe der vollen Ausschöpfung ihrer Fähigkeiten und Begabungen gefördert und unterstützt. Es liegt in unserem Bestreben, die SchülerInnen auf ihr zukünftiges Leben in einer nachhaltigen und innovativen Gesellschaft heran zu führen und zu erziehen. Deswegen trägt die ganze Schulgemeinschaft - inklusive LehrerInnen, PädagogInnen, ErzieherInnen, Eltern und SchülerInnen - eine gemeinsame Verantwortung nicht nur für die Umwelt, sondern auch für eine nachhaltige und menschliche Bildung aller SchülerInnen.

„Leben in der Liebe zum Handeln und Leben lassen im Verständnisse des fremden Wollens ist die Grundmaxime des freien Menschen.“ Rudolf Steiner

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Regensburg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Trägerschaft von Einrichtungen, deren Wirken auf der Grundlage der Anthroposophie oder der Waldorfpädagogik beruht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Soweit Mittel nicht verwendet werden sind diese, soweit steuerlich unschädlich (gem. § 58 AO), in Rücklagen einzustellen. Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurückgefordert werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene und steuerlich unschädliche Vergütung beschließen („Ehrenamtspauschale“).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Zweck des Vereins etwas Berechtigtes sieht und/oder den Verein fördern möchte. Hierbei ist die aktive Mitgliedschaft von der Fördermitgliedschaft zu unterscheiden. Die aktiven Mitglieder widmen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten den satzungsgemäßen Aufgaben die sich der Verein zum Ziel gemacht hat. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Fördermitglieder erkennen die Ziele des Vereins an und unterstützen den Verein durch ihren Beitrag. Das Fördermitglied ist nicht stimmberechtigt. Aktive Mitglieder des Vereins sollen vorwiegend alle diejenigen sein, die als Eltern (Erziehungsberechtigte), Lehrer, Erzieher oder hauptberufliche Mitarbeiter die Gemeinschaft der Freien Waldorfschule Regensburg bilden (Eltern-Lehrer-Trägerschaft).

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt und nach Zustimmung des Vorstandes rechtsgültig. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Beginn der Mitgliedschaft schriftlich mit.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ablauf des Geschäftsjahres (31.07.), in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

Der Ausschluss erfolgt im Sinne des § 8

§ 8 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit mindestens einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Er wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Er berührt nicht die sonstigen Vertragsverhältnisse zwischen dem Verein und dem Mitglied.

§ 9 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus der Beitragsordnung, die durch den Vorstand festgelegt wird.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Beirat
4. Das Kollegium

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Vereinsmitgliedern, mindestens zwei und höchstens vier werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jeweils ein weiteres Mitglied wird vom Lehrerkollegium der Freien Waldorfschule Regensburg und vom Erzieherteam des Kindergartens der Freien Waldorfschule Regensburg entsandt. Wenn möglich, sollen zwei Mitglieder vom Lehrerkollegium entsandt werden.

Eine zwischenzeitliche Nachwahl bis zum Ende einer laufenden Amtsperiode ist möglich.

Der Vorstand kann weitere Personen als nicht stimmberechtigte Beisitzer einstimmig berufen. Sie bleiben bis auf Widerruf im Amt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Amtsdauer der Vorstandsmitglieder. Der alte Vorstand bleibt bis zur Eintragung des neu gewählten Vorstandes legitimiert.

§ 12 Tätigkeit des Vorstandes, gesetzliche Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

Seine Geschäftsverteilung regelt er selbst. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand schriftlich einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand kann eine Beitragskommission einsetzen, deren Mitglieder er schriftlich bestellt und deren Aufgaben in der Beitragsordnung geregelt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind und höchstens zwei Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind. Besteht der Vorstand nur aus vier Mitgliedern ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn höchstens ein Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit getroffen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch Einladung per Email (Textform) (auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes in Briefform an dieses Mitglied) an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

§ 14 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens acht Werktage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Zu solchen Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen wurden.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Der Vorstandsvorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zweck wird über die Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll geführt. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung zu veranstalten; sie soll innerhalb von sechs Monaten stattfinden. In dieser erstattet der Vorstand über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr Bericht. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Den Mitgliedern ist eine Einsichtnahme in die Bilanzunterlagen und in den Rechnungsbericht jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nach Abschluss jedes Geschäftsjahres über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung berichten.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 18 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern des Vereins, die bereit sind, für eine Wahlperiode aktiv im Beirat zur Unterstützung des Vorstands mitzuarbeiten.
2. Davon werden zuerst bis zu drei Beiräte von der Mitgliederversammlung gewählt und höchstens sechs Beiräte werden binnen sechs Monaten nach der Vorstandswahl vom Vorstand mit ihrem Einverständnis berufen. Die Namen aller Beiräte sind binnen zwei weiteren Wochen jedem Vereinsmitglied per eMail bekannt zu geben.
3. Der Beirat ist zur Beratung und zur Vorbereitung der Entscheidung des Vorstands über wichtige Angelegenheiten im Bedarfsfall vom Vorstand einzuberufen, jedenfalls zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung.
4. Der Aufgabenbereich der einzelnen Beiräte wird im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die von ihm berufenen Beiräte, wenn wesentliche Gründe vorliegen, durch einstimmigen Beschluss unter Angabe von Gründen

abberufen. Das Abberufungsrecht hinsichtlich der gewählten Beiräte steht der Mitgliederversammlung zu.

§ 19 Kollegium

1. Die pädagogischen Aufgaben des Vereins werden vom Kollegium, dem alle Lehrer, Erzieher und andere pädagogische Mitarbeiter angehören, verantwortlich und selbstständig wahrgenommen. Die Mitglieder des Kollegiums sind den Grundlagen der Waldorfpädagogik verpflichtet.
2. Zu den Aufgaben des Kollegiums zählen:
 - a. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in die pädagogischen Einrichtungen des Vereins,
 - b. Die Entlassung von Kindern und Jugendlichen aus den pädagogischen Einrichtungen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - c. Die Benennung einer Lehrkraft als Schulleiter, der die Vertretung der Freien Waldorfschule Regensburg im Außenverhältnis wahr nimmt,
 - d. Die Einstellung der Lehrer, Erzieher und anderer pädagogischer Mitarbeiter sowie deren Entlassung nach Abstimmung mit dem Vorstand,
 - e. Der Vorschlag von Kollegiums-Mitgliedern zur Wahl als Vorstand.
3. Soweit durch pädagogische Entscheidungen über das beschlossene Budget hinausgehende Kosten entstehen, ist hierfür die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
4. Die Aufgabenverteilung und die Konferenzordnung regelt das Kollegium selbst.

§ 20 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die für den Verein aus Gründen des Steuerrechts notwendig sind, selbständig vorzunehmen.

§ 21 Auflösung

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, welcher oder welchen steuerbegünstigten waldorfpädagogischen Einrichtungen das Vereinsvermögen zufließen soll.

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.08.2018 in der Freien Waldorfschule Regensburg beschlossen.

Version 4